

Sitzung des Rates für Kriminalitätsverhütung

Die Mitglieder des Rates für Kriminalitätsverhütung treten am

Mittwoch, 23. Mai 2018, 15 Uhr
Ratssaal, Rathaus,

zur nächsten Plenumsitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

- TOP 1 **Begrüßung**
Beate Steeg, Sozialdezernentin und
Eberhard Weber, Polizeivizepräsident Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
- TOP 2 **Hate Speech**
Erscheinungsformen, gesellschaftliche Auswirkungen und rechtliche Dimensionen
Björn Schreiber
FSM Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V., Berlin
- TOP 3 **Klicksafe**
EU-Initiative für mehr Sicherheit im Internet, Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche
Verena Wottrich
Referentin EU-Projekte klicksafe / SELMA, Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen
- TOP 4 **Opferschutzberatung**
Rolf Knieper
m*power Mobile Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt,
Rheinland-Pfalz
- TOP 5 **Falsche Amtsträger**
Betrüger unterwegs - erkennen und Schutz
Horst Gesell
Leiter Zentrale Prävention, Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz
- TOP 6 **Sonstiges**
Informationen zu regionalen und überregionalen Präventionsangeboten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Rates für Kriminalitätsverhütung,
Telefon: 0621 504-2707 oder 2071, E-Mail: krimirat@ludwigshafen.de

gez.
Vorsitzende
des Rates für Kriminalitätsverhütung

ANMELDETERMIN FÜR ABC-SCHÜTZEN – SCHULAUFNAHME 2019

Alle Kinder, die vor dem **1. September 2019** ihren 6. Geburtstag haben (bis einschließlich **31. August 2019** und früher geborene), sind zum Schulbesuch für das am 1. August 2019 beginnende Schuljahr anzumelden. Hierunter fallen auch körperlich, seelisch und geistig behinderte Kinder. Liegt eine offensichtliche oder vermutete Behinderung vor, so kann die Anmeldung auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule erfolgen.

Die Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder finden am Montag, 27. August 2018 statt.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Zur Entscheidungsfindung kann mit Zustimmung der Eltern die Kindertagesstätte einbezogen werden. **Kann-Kinder werden erst am Dienstag, 5. Februar 2019, angemeldet.**

<u>Stadtteil</u>	<u>Anmeldestelle</u>	<u>Straße</u>
<u>Grundschulen</u>		
Mitte	Erich Kästner-Schule	Bahnhofstraße 52
Süd	Wittelsbachschule Brüder-Grimm-Schule Albert-Schweitzer-Schule	Wittelsbachstraße 73 Hornstraße 1 Georg-Herwegh-Straße 9
Nord	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32
Hemshof	Goetheschule Nord	Goethestraße 19
Friesenheim	Rupprechtschule Luitpoldschule Grund- und Realschule plus Lu-Friesenheim zugleich für Froschlache	Nietzschestraße 30 Luitpoldstraße 37 Sternstraße 159
Mundenheim Gartenstadt	Schillerschule Hochfeldschule Ernst-Reuter-Schule	Rheingönheimer Straße 103 Leistadter Straße 45 Schlesierstraße 56
Niederfeld	Niederfeldschule	Niederfeldstraße 1
West	Bliesschule	Krummlachstraße 10
Maudach	Alfred-Delp-Schule	Schilfstraße 17

Oggersheim	Schillerschule In der Langgewann Karl-Kreuter-Schule	Wormser Straße 17 Adolf-Kolping-Straße 30 Am Brückelgraben 91
Oppau	Goethe-Mozart-Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38
Edigheim	Lessingschule	Bgm.-Fries-Straße 1c
Pfingstweide Rheingönheim	Pfingstweideschule Mozartschule	Budapester Straße 30-32 Hilgundstraße 21
Ruchheim	Astrid-Lindgren-Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1

Stadtteil Anmeldestelle, Straße

Förderschulen

Oppau	Schloss-Schule Oggersheim
Oggersheim	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL)
Edigheim	Schnabelbrunnengasse 41
Pfingstweide	67071 Ludwigshafen am Rhein
Friesenheim	
Oggersheim	
Ruchheim	
Mitte	Schillerschule Mundenheim
Süd	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL)
Mundenheim	Rheingönheimer Straße 103
Rheingönheim	67065 Ludwigshafen am Rhein
Maudach	
Ernst-Reuter- Siedlung und Wohngebiet südl. der Maudacher Straße	
Hemshof	Schule an der Blies
Nord	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL)
West	Krummlachstraße 10
Niederfeld	67059 Ludwigshafen am Rhein
Hochfeld	
Stadtgebiet Ludwigshafen	Georgens-Schule
	Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (SFG)
	Rheinhorststraße 34 - 36
	67071 Ludwigshafen am Rhein
Stadtgebiet Ludwigshafen	Mosaikschule Ludwigshafen am Rhein
	Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (SFM)
	Karl-Lochner-Straße 8
	67071 Ludwigshafen

Die Kinder sind von einer erwachsenen Person in der Schule vorzustellen. Dabei ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Weiterhin muss eine **Bescheinigung des Kindergartens** über den Kindergartenbesuch des Kindes vorgelegt werden, soweit das Kind einen Kindergarten besucht.

Kinder früherer Jahrgänge, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchten, sind ebenfalls anzumelden.

Auch Kinder ausländischer Nationalität unterliegen der Schulpflicht und sind in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Schule anzumelden.

Wer die Anmeldung unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Nähere Informationen über die Schulen können unter www.ludwigshafen.de abgerufen werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Schulen

Ludwigshafen am Rhein, April 2018

Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim / Melm-Friesenheim“ aufzustellen.

Aufgrund des hohen planerischen und investiven Aufwands der Maßnahme soll die Realisierung in Teilabschnitten erfolgen. Wegen der besonderen verkehrlichen Bedeutung wird zunächst der Bereich zwischen den Stadtteilen Oggersheim - Melm/Notwende in Angriff genommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm-Oggersheim“ umfasst den Bereich zwischen der Kreuzung Mittelpartstraße/ Großpartstraße und der Einmündung in den Albert-Hauelsen-Ring und ergibt sich aus beigefügtem Lageplan. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Er wird begrenzt:

- Im Norden im Bereich der Einmündung der Sudetenstraße in den Albert-Hauelsen-Ring sowie durch die südliche Grenze des Flurstücks 5218 und die süd-westlichen Grenzen der Flurstücke 2707-2723 und die nördlichen Grenze der Flurstücke 2704-2706.
- Im Osten durch die Verlängerung der Mittelpartstraße, den Parkplatz am Großparthweiher und den Großparthweiher selbst sowie das Flurstück 2866/11.
- Im Süden wird der Geltungsbereich im Einmündungsbereich zur Großpartstraße begrenzt.
- Im Westen durch das Betriebsgelände der Firma Willersinn auf dem Flurstück 2866/9. Teilweise werden im Randbereich Flächenanteile des Firmengrundstückes in Anspruch genommen. Sowie durch das Flurstück 2757/10 des Nettomarktes.

Ziel der Planungen ist es die Stadtteile Oggersheim - Melm/Notwende verkehrlich besser miteinander zu verbinden. Die derzeitige Straßenanbindung wird den verkehrlichen Anforderungen an die Verbindung eines Wohngebietes dieser Größendimension nicht gerecht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125a „Stadtteilverbindung Melm - Oggersheim“ liegt nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 16.04.2018 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr) in der Zeit vom

17. Mai 2018 bis einschließlich 18. Juni 2018

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt.

Es wurden umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben:

- Hinweis zum Umgang mit archäologischen Kulturdenkmälern
- Hinweis auf Umgang mit vorhandenen Altablagerungen
- Vorschlag zu Ausgleichsregelungen sowie zu Baumpflanzungen
- Hinweis auf Kampfmittel
- Kritik wegen Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Erhalt naturnaher Vegetationsstrukturen und Lebensräume
- Vorschläge zur Versickerung des Niederschlagswassers
- Anregungen zum Standort der Versickerungsflächen
- Hinweis auf Regelungen bei Eingriffen in den Baugrund

Die umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Folgende eigenständige Untersuchungen und Gutachten liegen zudem vor:

- Grünordnungsplan vom Juli 2015 (Erhebung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Eingriffe, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Planung der entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der landespflegerischen Zielvorstellungen)
- Umwelttechnischer Bericht aus 2006
- Geotechnischer Bericht aus 2006

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich findet für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Informationsveranstaltung am

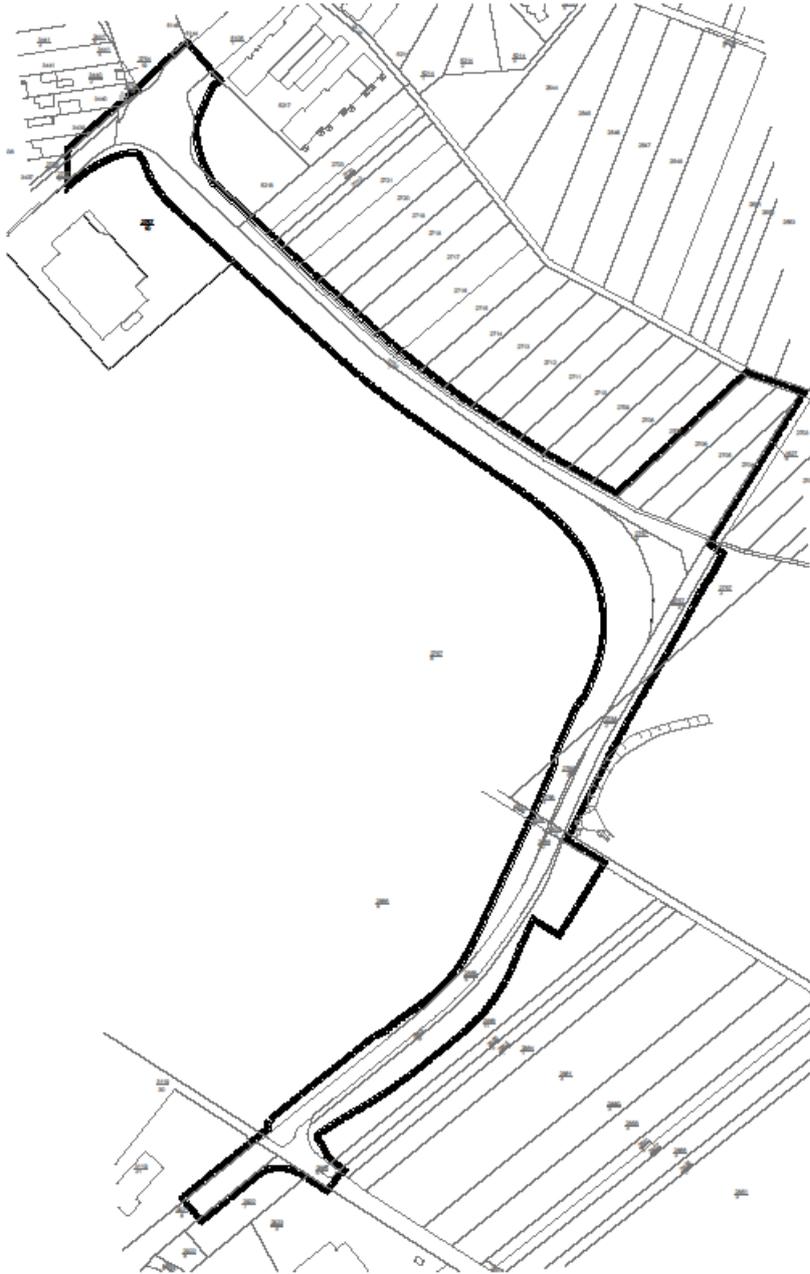
**Dienstag, 22. Mai 2018, 19 Uhr, Cafeteria des DRK-Pflegeheimes,
Albert-Haueisen-Ring 28, 67071 Ludwigshafen,**

statt.

Ludwigshafen am Rhein, 25.04.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 22.11.2017 zur wesentlichen Änderung der EDC-Fabrik;
Vorhaben: Aktualisierung der Emissionssituation.

Standort der Anlage ist das Werkgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 50, 52, Anlage-Nr. 23.05.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
Die Entsorgung der Abfälle ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 08.05.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.11.2017 zur wesentlichen Änderung der Cyanid-Fabrik;
Vorhaben: Ersatz von Reaktoren und sicherheitstechnische Nachrüstungen am Reaktor C 20B.

Standort der Anlage ist das Werkgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 413, Anlage-Nr. 14.02.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.

- Die Abfallentsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 08.05.2018

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dillinger

Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Verschiebung der Freibordmauer zwischen südlicher Grenze des B-Planes 620 (Baufeld 6) der Stadt Ludwigshafen und der Schwanthaler Allee (mittlere Drehbrücke) in Ludwigshafen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung für die Verschiebung der Freibordmauer zwischen südlicher Grenze des B-Planes 620 (Baufeld 6) der Stadt Ludwigshafen und der Schwanthaler Allee (mittlere Drehbrücke) in Ludwigshafen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Hafенbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH, Zollhofstraße 4 in 67061 Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen (Übersichtslageplan, Bestandslageplan und Systemschnitt Kaimauer) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 22 in 67433 Neustadt zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>

Neustadt, den 25.04.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

gez.

Manfred Schanzenbächer

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.